



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/4235	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Daum - 1 69-44 75

Datum
13.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	05.04.2017		4
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften	27.04.2017		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	31.05.2017		4
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften	22.06.2017		-

Betreff

Markierung eines Schutzstreifens auf der Straße Im Emscherbruch

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit der Planung und Markierung eines Schutzstreifen auf der Straße Im Emscherbruch zwischen Münsterstraße und Ahornstraße beauftragt.

Harter

Problembeschreibung / Begründung

Auf Basis der im Jahr 2012 aufgestellten Radwegekonzeption der Stadt Gelsenkirchen soll das Radverkehrsnetz kontinuierlich ausgebaut werden, um den Radverkehr nachhaltig zu fördern und somit eine Verlagerung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs hin zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Mobilität zu erreichen.

Die Straße Im Emscherbruch beginnt im Süden an der Münsterstraße und verläuft in nordöstlicher Richtung bis zur Schnorrstraße. Zwischen der Münsterstraße und der Ahornstraße existiert zurzeit ein Radfahrstreifen, der jedoch nur einseitig und wechselweise vorhanden ist. Die Breite des Radfahrstreifens entspricht mit einer Breite von 1,25 m nicht mehr dem erforderlichen Mindestmaß. Die Fahrbahnbreite ist durchgehend 7,50 m breit und bietet daher die Voraussetzungen für einen beidseitigen Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m.

Um dem Radfahrer in beiden Richtungen eine sichere Radwegeverbindung anbieten zu können, ist die Markierung eines Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m und der Aufbringung von Fahrradpiktogrammen im Abstand von 30 m geplant. Der Schutzstreifen wird durch Leitlinien (Zeichen 340 StVO) mit Schmalstrich von 1,00 m Strich und 1,00 m Lücke markiert. Der Schutzstreifen, der Teil der Fahrbahn ist darf vom Kraftfahrzeugverkehr nur im Bedarfsfall überfahren werden (z.B. Begegnung mit Lastkraftwagen)

Das Parken am Fahrbahnrand ist bei Anlegen eines Schutzstreifens nicht zulässig. Dieses wird derzeit im Bereich der Kleingartenanlagen, die rechts und links der Straße Im Emscherbruch liegen, besonders in den Sommermonaten und bei schönem Wetter praktiziert.

Eine durchgeführte Parkraumerhebung bewertet die Auslastung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum mit 34% als eher gering. Bei den durchgeführten Stellplatzerhebungen parkten im Mittel 17 Fahrzeuge im Straßenraum. Die Parkplätze der Kleingartenanlagen waren jedoch im gleichen Zeitraum, mit 20 Fahrzeugen, nur zu 68 % ausgelastet. Bei einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem verlorengehenden Parkraums und der Sicherheit des Radfahrers sollte zugunsten des Radfahrers entschieden werden, insbesondere da es sich nur um einen temporären Bedarf handelt.

Der Radfahrer Fahrtrichtung Süden wird im Einmündungsbereich der Straße am Wildgatter über eine Furtmarkierung vom Schutzstreifen sicher auf den vorhandenen Rad- und Fußweg geführt. In Fahrtrichtung Norden fährt der Radfahrer zunächst in gemeinsamer Führungsform mit dem Fußgänger und wird dann in Höhe der Straße Am Wildgatter über eine neue Bordsteinabsenkung auf den Schutzstreifen geführt. Im Norden endet der Schutzstreifen an der Autobahnbrücke, da im weiteren Verlauf der Ahornstraße der Fahrbahnquerschnitt für die Anlage eines Schutzstreifens zu gering ist. Der Abschnitt der Straße Im Emscherbruch zwischen Ahornstraße und Ewaldstraße ist vom Fahrbahnquerschnitt ebenfalls zu gering um einen Schutzstreifen anzulegen.

In einigen Fahrbahnabschnitten ist die Fahrbahndecke sanierungsbedürftig und muss in diesem Zuge erneuert werden. Die Fahrbahndecke wird stellenweise gefräst und neu asphaltiert.

Durch die Sicherung der Radverkehrsführung in diesem Bereich, könnte eine wichtige Achse in der Radwegeverbindung der Stadt Gelsenkirchen und zudem eine weitere Netzlücke geschlossen werden.

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich Ende 3. Quartal 2017 begonnen.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme	250.000,00 €
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	250.000,00 €
2) Investive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2017 folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
Konsumtive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2017 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: 5402	
Aufwandsart: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
mit	20.216.272,00 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	

